

Fassung zur Festsetzung

Revision kommunaler Verkehrsrichtplan

Bericht zu den Einwendungen

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am:

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident:

Die Schreiberin:

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion:

BDV Nr.

Dübendorf, 13. September 2021 / li.1003 / Wei



Gossweiler

Gossweiler Ingenieure AG
Neuhofstrasse 34
8600 Dübendorf
Telefon 044 802 77 11
www.gossweiler.com

Auftraggeber
Bearbeitung
Version
Versionsverlauf

Gemeinde Lindau
Gossweiler Ingenieure AG
2.0

Version	Datum	Visum	Kommentar
1.0	28.07.2021	Kol / Wei	1. Entwurf
2.0	13.09.2021	Kol	Version Festsetzung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Öffentliche Auflage und Anhörung	4
2	Behandlung der Einwendungen	5
2.1	Einwendung Nr. 1	5
2.2	Einwendung Nr. 2	6
3	Anmerkungen	10
3.1	Anmerkung RWU	10
3.2	Anmerkung Gemeinde Bassersdorf	11

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Einwendungs- und
Anhörungsverfahren

Der Gemeinderat Lindau hat mit Beschluss vom 12. Mai 2021 die Revision des kommunalen Verkehrsrichtplans zur Anhörung und öffentlichen Auflage verabschiedet.

Anonymisierte Einwendungen

Für die Behandlung in diesem Bericht wurden die Einwendungen anonymisiert.

1.2 Öffentliche Auflage und Anhörung

Auflage

Die öffentliche Auflage und Anhörung erfolgten während 60 Tagen vom 21. Mai bis 20. Juli 2021.

Mitwirkungs- und
Genehmigungsprozess

Beschluss Gemeinderat für öffentliche Auflage	12. Mai 2021
Öffentliche Auflage und Anhörung	21. Mai – 20. Juli 2021
Behandlung Einwendungen	07. September 2021
Beschluss Gemeinderat z.Hd. Gemeindeversammlung	22. September 2021
Gemeindeversammlung	13. Dezember 2021
Genehmigung durch Baudirektion	Dezember 2021 – Februar 2022
Inkrafttreten	März 2022

Einwendungen

Innerhalb der Auflagefrist sind zwei Einwendungen eingegangen. Zu diesen Einwendungen wird im vorliegenden Bericht Stellung genommen.

Vernehmlassung Nachbar-
gemeinden / Region

Parallel zur öffentlichen Auflage wurden die nach- und nebengeordneten Planungsträger (Region und Nachbargemeinden) angehört. Es gingen sieben Stellungnahmen ein (vgl. nachfolgende Auflistung).

- ® Gemeinde Brütten (Kenntnisnahme)
- ® Gemeinde Wangen-Brüttisellen (Kenntnisnahme)
- ® Stadt Illnau-Effretikon (Kenntnisnahme)
- ® Gemeinde Volketswil (Kenntnisnahme)
- ® Gemeinde Nürensdorf (Kenntnisnahme)
- ® Gemeinde Bassersdorf (Anmerkung zur Abstimmung)
- ® Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) (Anmerkung zur Behandlung von weiteren Themen)

2 Behandlung der Einwendungen

2.1 Einwendung Nr. 1

Antrag Nr. 1

Kapitel 3.1: Ziele der Gemeinde

Es ist festgelegt, dass der Gemeinderat neue Tempo 30 Zonen aufgrund Anfragen aus der Bevölkerung prüft und umsetzt.

Begründung Einwender

In der Vergangenheit seien die jetzt bestehenden Tempo 30 Zonen aufgrund von Anfragen aus der Bevölkerung umgesetzt worden, ohne dass die restliche Bevölkerung darüber hätte abstimmen können. Dies widerspreche dem demokratischen Prinzip.

Es sei eine Regelung aufzunehmen, welche Tempo 30 Zonen nur aufgrund von Einzelinitiativen entgegennimmt und in jedem Fall an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung gebracht werden soll.

Stellungnahme

Nicht berücksichtigt

Wie aus dem Bericht entnommen werden kann, ist der kommunale Verkehrsrichtplan ein für die Behörden verbindliches Planungs- und Koordinationsinstrument. Grundeigentümer sind nicht unmittelbar betroffen. Einträge im Richtplan bilden auch die Basis für die Raumsicherung.

Die Revision der kommunalen Richtplanung erfordert einen formellen Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung und wird durch die Baudirektion genehmigt. Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden.

Die Erläuterungen zu den Tempo 30 Zonen ist ein Ziel, welches bereits auch in der Räumlichen Entwicklungsstrategie der Gemeinde Lindau formuliert wurde. Der kommunale Verkehrsrichtplan setzt aber keine Tempo 30 Zonen um, noch definiert er verbindlich, wo solche geprüft und umgesetzt werden.

Die Umsetzung der bisherigen Tempo 30 Zonen, wie auch die Umsetzung weiterer Tempo 30 Zonen erfolgte gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben nach dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001.

Diese Gesetze regeln das Verfahren, welches jede Gemeinde zu befolgen hat. Zuerst erstellt ein Verkehrsgutachter ein Gutachten. Dieses Gutachten wird der Kantonspolizei zur Vorprüfung und für eine Begehung eingereicht. Anschliessend erfolgt die Genehmigung des definitiven Gutachtens durch den Gemeinderat und wird zur Bewilligung der Verkehrsanordnung durch die Kantonspolizei verabschiedet.

Die Massnahme mit dem Gutachten wird während 30 Tagen mit einem Rechtsmittel versehen öffentlich ausgeschrieben. Gegen diese Verfügung

der Kantonspolizei kann, innert 30 Tagen, bei der Sicherheitsdirektion Rekurs eingereicht werden. Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht zu richten, dies ebenfalls innerhalb von 30 Tagen.

Damit hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner wie in vielen anderen Rechtsbereichen die Möglichkeit, mittels Rekurses die Massnahme anzufechten. Dieses übergeordnete Gesetz, bzw. Verfahren kann nicht einfach durch einen Gemeindeversammlungsbeschluss nach Wunsch geändert werden.

2.2 Einwendung Nr. 2

In der Einwendung Nr. 2 sind drei Ergänzungswünsche, welche den kommunalen Verkehrsrichtplan betreffen, eingegangen. Alle drei Anträge werden nachfolgend in diesem Kapitel behandelt (Nrn. 2a – 2c).

Antrag Nr. 2a

Veloverbindung Tagelswangerstrasse - Zürcherstrasse

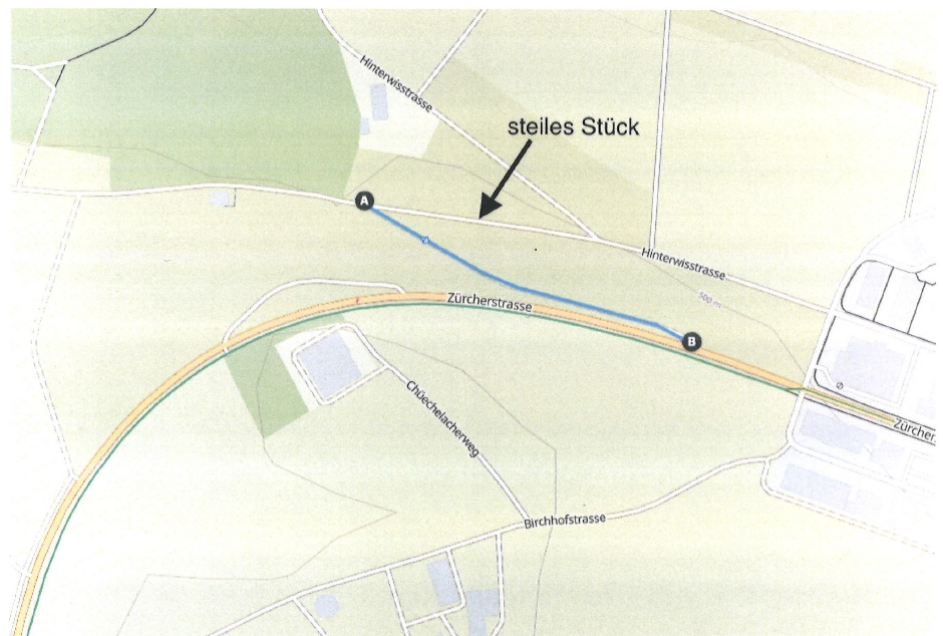


Abbildung 1 Situationsplan Einwendung 2a

Begründung Einwender zu 2a

Zustand jetzt: grober Kiesweg, ungeeignet für Velos.

Ergänzungswunsch: feiner Kiesweg, von A bis B Weiterführung entlang der Hauptstrasse bis zum Dorfeingang.

Begründung: Der bestehende Veloweg führt, wenn man von unten kommt, von der Waldecke über ein steiles Strassenstück, das nur mit viel Kraft überwindbar sei, zur Hinterwisstrasse hinauf. Mit dem vorgeschlagenen Direktanschluss könnte das steile Stück für Velofahrer, die nicht in den Buck hinauf wollen, vermieden werden.

Stellungnahme zu 2a

Teilweise berücksichtigt

Bei der bezeichneten Verbindung handelte es sich gemäss regionalem Richtplan aus dem Jahr 1997 um eine bestehende Veloverbindung. Mit der Gesamtrevision des regionalen Richtplans im Jahr 2016 wurde die Verbindung gestrichen.

Im Rahmen der Überarbeitung aufgrund der öffentlichen Auflage wird die übergeordnete Verbindung gestrichen und eine neue kommunale Verbindung über die Strasse "Geren" festgelegt.

Auf eine Festsetzung als kommunale Veloverbindung wird verzichtet, da es sich bei der Hinterwisstrasse um eine Hauptverbindung (SchweizMobil Route) handelt und diese entsprechend ausgebaut ist. Zudem ist ein Ausbau der Veloinfrastruktur entlang der Zürcherstrasse übergeordnet in der Planung, weshalb eine zusätzliche kommunale Verbindung entlang der Zürcherstrasse nicht zweckmässig ist. Zum heutigen Zeitpunkt ist zudem kein Anschluss vom Verbindungsweg Hinterwisstrasse zum bestehenden Veloweg auf der südlichen Seite der Zürcherstrasse vorhanden bzw. ein sicheres Queren ist nicht möglich.

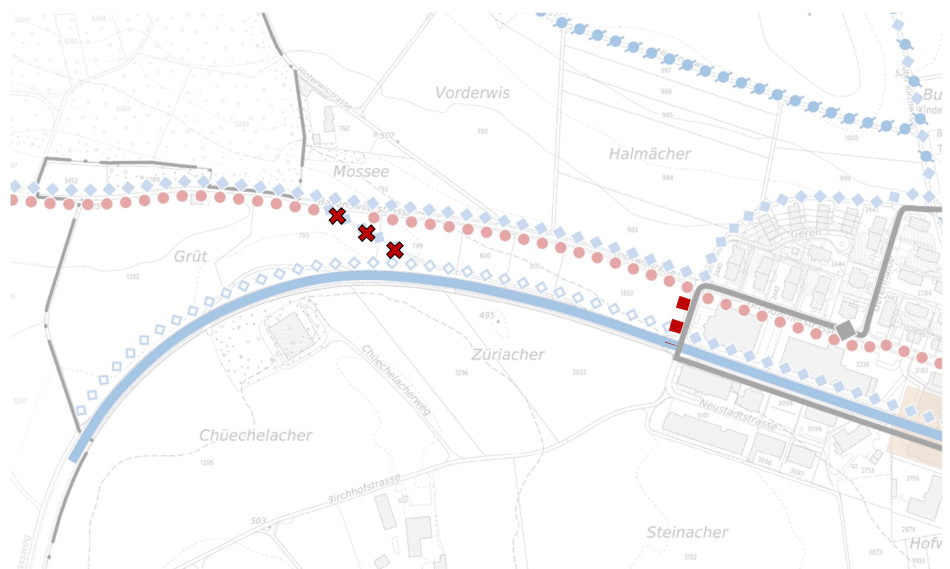


Abbildung 2 Anpassungen Verkehrsrichtplan: Streichung der übergeordneten Verbindung; Bezeichnung kommunale Verbindung "Geren" wird aufgenommen.

Antrag Nr. 2b

Beleuchtung Kreuzung Zürcherstrasse - Brüttenerstrasse



Abbildung 3 Situationsplan Einwendung 2b

Begründung Einwender zu 2b

Zustand jetzt: nachts unbeleuchtet; die Verbindung von A nach B sei kaum sichtbar.

Wunschzustand: Strassenlampe, die sich bei Bedarf einschaltet.

Stellungnahme zu 2b

Nicht berücksichtigt

Die Verbindung ist nicht im kommunalen Richtplan bezeichnet, da diese aufgrund der Verkehrssicherheit nicht geeignet und keine eigene Infrastruktur (z.B. Radweg, Radstreifen) für das Velo vorgesehen ist.

Der Richtplan sieht jedoch ein dichtes Velonetz vor, welches Alternativen zum bezeichneten Verbindungsstück bietet.

Der Anschluss an die Zürcherstrasse wird über den "Pistolenstand" sichergestellt.



Abbildung 4 Ausschnitt Verkehrsrichtplan: Bezeichnete Verbindungen im Verkehrsrichtplan

Antrag Nr. 2c

Fahrverbot Stierenacherstrasse

Abbildung 5 Situationsplan Einwendung 2c

Begründung Einwender zu 2c

Zustand jetzt: Stierenacherstrasse hat kein Fahrverbot.

Wunschzustand: Fahrverbot für Autos und Motorfahräder.

Begründung: Der Stierenacher werde zur Zeit mit grosser Unterstützung der Bevölkerung in einen regionalen Biodiversitäts-Hotspot umgewandelt. Erwartungsgemäss werden sich etliche Kleintiere wie Igel, Blindschleichen, Eidechsen, Wiesel, Amphibien und Insekten ansiedeln, welche die Stierenacherstrasse auch queren werden. Deren Leben wird durch grössere Fahrzeuge unnötigerweise gefährdet. Ausserdem stören Autos Spaziergänger beim Beobachten von Tieren. – Es bestehe kein Grund zur Offenhaltung der Stierenacherstrasse für Motorfahrzeuge.

Stellungnahme zu 2c

Nicht berücksichtigt

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und dem Bereich Sicherheit zur Prüfung als eine separate Massnahme überreicht. Die Stierenacherstrasse liegt im Eigentum der Unterhaltsgenossenschaft Lindau.

Der kommunale Verkehrsrichtplan sieht keine Massnahmen für die Stierenacherstrasse vor.

Die Inhalte der Richtplanung haben einen konzeptionellen Charakter. Die effektive Umsetzung ist in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren. Es können somit keine Verkehrsanordnungen über den Verkehrsrichtplan verfügt werden (s. auch die Ausführungen zur Einwendung Tempo 30 Zonen).

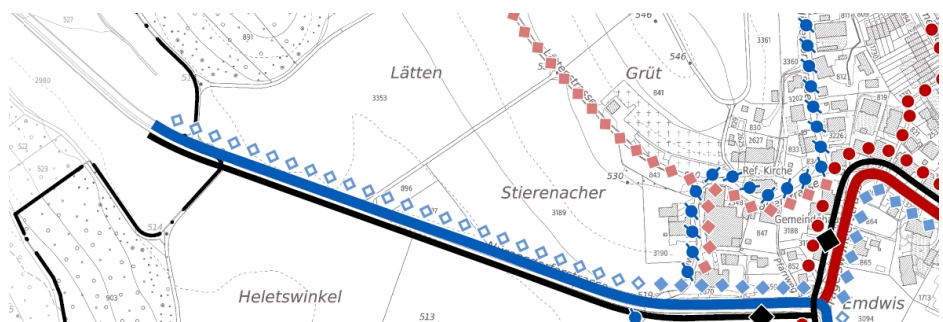


Abbildung 6 Ausschnitt Verkehrsrichtplan

3 Anmerkungen

3.1 Anmerkung RWU

Anmerkung RWU

Weitere Festlegungen zu den Handlungsschwerpunkten des regionalen Gesamtverkehrskonzepts (rGVK) seien zu prüfen.

Begründung RWU

Während einige Themen, wie die Festlegung eines dichten Fusswegnetzes auf kommunaler Ebene, aufgenommen wurden, werde die Behandlung anderer Themen, wie z.B. der Ausbau Veloparkierung (mit e-Bikes entstehen auch bei Höhendifferenzen in der Gemeinde bewältigbare Alltagswege) oder siedlungsverträgliche Gestaltung von Sammelstrassen vermisst.

Weitere Festlegungen zu den Handlungsschwerpunkten des rGVK seien zu prüfen.

Stellungnahme

Keine Präzisierung

Die Gemeinde Lindau verzichtet auf die explizite Festlegung für den Ausbau der Veloparkierung im kommunalen Verkehrsrichtplan. In einzelnen Projekten, bei welchen ein entsprechend hohes Potenzial für den Veloverkehr zu erwarten ist, wird der Ausbau projektbezogen und stufengerecht geprüft (u.a. wichtige Zielorte wie Freizeitanlagen, Schulen, Bahnhof usw.).

Gemäss den Zielen (Kapitel 3.1: Ziele der Gemeinde) setzte sich die Gemeinde grundsätzlich für siedlungsverträgliche Strassen und attraktive Strassenräume ein. Die Prüfung von weiteren Massnahmen erfolgt im Rahmen von Strassenprojekten.

3.2 Anmerkung Gemeinde Bassersdorf

Anmerkung der Gmd. Bassersdorf

Die Abstimmung bei der Gemeindegrenze sei zu prüfen.

Begründung

Im Bereich "Hürlistein", an der Grenze zur Gemeinde Lindau, verläuft ein kommunaler Fussweg der Gemeinde Bassersdorf. Als Ergänzung respektive für ein zusammenhängendes Fusswegnetz, könnte der Fussweg auf Gemeindegebiet Lindau weitergeführt und im kommunalen Verkehrsrichtplan aufgenommen werden.

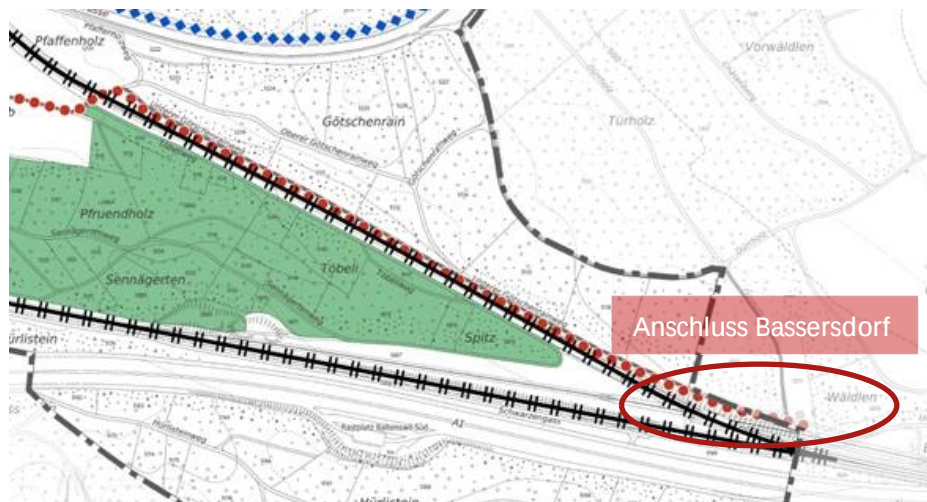


Abbildung 7 Situationsplan Anmerkung Gemeinde Bassersdorf

Stellungnahme

Berücksichtigt

Es ist zweckmässig, überkommunale Fusswege zusammenhängend zu realisieren. Die Netzer Ergänzung wird im kommunalen Verkehrsrichtplan Lindau aufgenommen.



Abbildung 8 Anpassungen Verkehrsrichtplan: Zusätzliche Bezeichnung als kommunale Verbindung.